

Satzung

des Vereins „Förderverein Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden e. V.“

Präambel

Der „Förderverein Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden e. V.“ (nachfolgend „Verein“) arbeitet im Sinne evangelischer Diakonie und Innerer Mission und ist damit Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Er zeugt durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus, indem er sich um das Wohl und das Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo diese in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Der Verein gewährt Hilfe durch Zuwendungen sowie persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit und richtet seine Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken, zu beheben oder zu lindern. Zu diesem Zweck unterstützt er insbesondere den „Diakonisches Werk –Stadtmission Dresden e.V.“ bzw. seinen Rechtsnachfolger.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zuordnung zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und zum Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.

1. Der Verein steht in der Tradition des ehemaligen „Stadtvereins für Innere Mission“, gegründet im Jahre 1874. Er ist mit seinen Mitgliedern und Mitarbeitern dem kirchlichen Auftrag der Diakonie verpflichtet.
2. Der Verein ist Mitglied des Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband angeschlossen.
3. Der Verein führt als Zeichen das Kronenkreuz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist dem diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche Jesu Christi verpflichtet. Er fördert diakonische und missionarische Aufgaben insbesondere des „Diakonisches Werk –Stadtmission Dresden e.V.“ bzw. seines Rechtsnachfolgers, der in den Dresdner Kirchenbezirken, der Stadt Dresden, den angrenzenden Landkreisen und auch darüber hinaus mit Wort und Tat menschlicher Not begegnet. In diesem Rahmen unterstützt er auch die Arbeit von Ehrenamtlichen in Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, kirchlichen Werken, Dienststellen und anderen Einrichtungen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die diakonisch-missionarische Mitglieder-, Öffentlichkeits- und Projektarbeit, die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser und der nachstehend genannten Zwecke, außerdem durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden sowie Erlösen aus Veranstaltungen für die Verwirklichung von diakonischen Projekten.. Zu diesen gehören insbesondere die ambulanten, teilstationären und stationären Arbeitsbereiche und Einrichtungen der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialarbeit, der Psychiatrie, der Beratungs- und Betreuungsdienste, der humanitären Hilfe und der ökumenischen Diakonie.
3. Der Verein kann in diesem Rahmen eigene Projekte fördern und über die Schwerpunktsetzung der inhaltlichen Arbeit sowie der entsprechenden Mittelverwendung entscheiden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu akzeptieren und zu wahren.
2. Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann bei natürlichen Personen jederzeit, bei juristischen Personen nur zum Jahresende, mit einer Frist von 6 Monaten erklärt werden.
3. Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag. Diese kann hierzu eine Beitragsordnung beschließen.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung ist in angemessener Weise zu informieren.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Wenn dieses nicht möglich ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Sie kann nach Einverständnis des Mitglieds auch in elektronischer Form erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und mit Begründung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. Steigt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder über 250, so genügen für dieses Verlangen 50 stimmberechtigte Vereinsmitglieder.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen stimmberechtigten Bevollmächtigten in der Mitgliederversammlung vertreten.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von später eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennehmen des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Wahl eines Kassenprüfers
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestellung und die Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Satzungsänderungen und
 - f) die Auflösung des Vereins.
7. Kandidatenvorschläge zur Wahl in den Vorstand müssen inklusive des schriftlichen Einverständnisses des Kandidaten drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zu e) erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen sind dem Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. anzuzeigen.
9. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder. Vor der Beschlussfassung zur Auflösung

des Vereins ist der Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. zu hören.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt, welches vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. Versammlungsleiter unterschrieben wird. Der Entwurf der Niederschrift ist spätestens nach zwei Monaten auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen und ab diesem Zeitpunkt für einen Monat in der Geschäftsstelle einzusehen. Einwände von Mitgliedern müssen bis spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich eingereicht werden und sind bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Niederschrift wird nach Abschluss der Prüfung vom Vorstand genehmigt.

§ 8 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Er besteht aus:

drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Dem Vorstand soll darüber hinaus einer der Dresdner Superintendenten angehören, der von diesen bestimmt wird.

Die Kirchenbezirksvorstände der Dresdener Kirchenbezirke haben das Recht, in gemeinsamer Absprache ein synodales Mitglied eines Kirchenbezirksvorstandes sowie einen Vertreter der in den Kirchenbezirken bestehenden Pfarr- und Mitarbeiterkonvente in den Vorstand zu entsenden.

Gewählt und berufen werden können nur solche Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl oder Berufung das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Mitglied im Förderverein sind.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Seine Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl bzw. Wiederberufung sind zulässig. Für den Fall, dass ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, entsendet die zuständige Stelle bzw. wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächstfolgenden Sitzung ein Ersatzmitglied.
3. Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen. Sofern ein Geschäftsführer bestellt wurde, nimmt dieser an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Mindestens einmal jährlich wird der Vorstand des „Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden e.V.“ bzw. seines Rechtsnachfolgers zur Abstimmung und beratenden Teilnahme eingeladen. Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich, bei Bedarf öfter.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den

Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzusenden ist. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung kein Widerspruch eingelegt wurde. Der Geschäftsführung ist unverzüglich nach Unterzeichnung ein Protokoll zuzuleiten.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins in allen Angelegenheiten gemäß den Satzungsbestimmungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung bestätigte Geschäftsordnung regeln. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Die gesetzliche Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB nehmen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer wahr. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind dabei an Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitglieder der Geschäftsführung sowie Dritte mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins zu bevollmächtigen. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB für die Geschäfte der laufenden Verwaltung bestellen.
3. Der Vorstand hat insbesondere:
 - a) die strategische Ausrichtung des Vereins zu erarbeiten und nach Abstimmung mit der Mitgliederversammlung umzusetzen,
 - b) die Einnahmen-/Ausgabenplanung für das jeweilige Geschäftsjahr zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - c) nach Abschluss des Geschäftsjahres die Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu erstellen.
 - d) für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.
4. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung insbesondere über
 - a) die Erfüllung diakonischer-missionarischer Aufgaben des Vereins,
 - b) die laufenden Geschäfte, Projekte und wirtschaftliche Lage des Vereins sowie alle dienstlich wesentlichen Angelegenheiten und Veränderungen,
 - c) die Umsetzung der Einnahmen-/Ausgabenplanung,
 - d) Geschäfte, die für die Finanzsituation und Liquidität des Vereins von erheblicher Bedeutung sind.
5. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen zu hauptamtlichen Geschäftsführern des Vereins auf unbestimmte Zeit bestellen. Diese müssen Mitglieder einer

- Gliedkirche der EKD sein. Der Vorstand kann die Geschäftsführung insgesamt oder einzeln bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abberufen.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Bewirtschaftung des Vereinsvermögens. Sie trifft ihre Entscheidungen nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins.
 3. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.
 4. Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand über die laufenden Geschäfte, den Umsatz und die Lage des Vereins sowie alle wesentlichen Angelegenheiten.
 5. Verwaltungsaufgaben können auf der Basis eines Management- und Verwaltungsvertrages an den „Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden e.V.“ bzw. seinen Rechtsnachfolger abgegeben werden.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins beschränkt sich auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Organmitglieder im Übrigen von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung sind für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Organmitgliedschaft durch den Verein angemessen zu versichern.

§ 12 Vermögensansprüche

Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes haben keinen Anspruch auf den Ertrag des Vereinsvermögens.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die noch zu errichtende Stiftung bürgerlichen Rechts „*Stiftung Diakonie Leben*“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, möglichst im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben, zu verwenden hat. Falls die Stiftung „*Stiftung Diakonie Leben*“ nicht existiert, fällt das Vermögen des Vereins nach Maßgabe von Satz 1 an den Verein „*Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden e. V.*“ bzw. dessen Rechtsnachfolger, falls auch diese nicht existieren an den Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. .

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die vorliegende Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.